

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 26. November 1913.

Nr. 68.

Inhalt: Ausführungsverordnung des Bezirksamts Tabora zur Anwerbeverordnung.

Ausführungsverordnung

des Bezirksamts Tabora zur Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63), wird für den Bezirk Tabora verordnet was folgt:

§ 1.

Bei der Anwerbung und Arbeiterbeschaffung darf Vorschuß in bar oder Waren von den Anwerbern den Angeworbenen nur bis zur Höhe von 8 Rupie gewährt werden.

§ 2.

Der Anwerber ist nicht berechtigt, von seinen Auftraggebern einen höheren Vorschuß als 10 Rp. auf den Kopf jedes verlangten Arbeiters zu fordern.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie oder Haft bestraft.

Tabora, den 5. November 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

Z i n g e l.

J. Nr. 28583 II B.